

Betreuungshilfe und Erziehungsbeistandschaft gem. § 30 SGB VIII im Sozialen Dienst des Landkreises Esslingen

Konzeption

Einleitung:

Die Betreuungshilfe im Sozialen Dienst des Landkreises Esslingen richtete sich zunächst an delinquente Jugendliche, die im Rahmen der Jugendgerichtshilfe durch ehrenamtliche Helferinnen betreut wurden. Seit 1993 wurde die Betreuungshilfe im Sozialen Dienst ausgeweitet. Nun wurden auch Jugendliche mit sozialen Auffälligkeiten im Rahmen des Bezirkssozialdienstes durch Helferinnen (Erziehungsbeistände) betreut.

Im Rahmen eines ambulanten Erziehungshilfedienstes des Sozialen Dienstes sollen die Erziehungsbeistandschaft und die Betreuungshilfe quantitativ und qualitativ ausgebaut werden.

Die Betreuungshilfe und Erziehungsbeistandschaft sind in § 30 SGB VIII in folgendem Wortlaut normiert:

"Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs des jungen Menschen Verselbständigung fördern."

Die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe des Sozialen Dienstes im Landkreis Esslingen unterstützt und begleitet Kinder ab dem Schulalter und Jugendliche und junge Volljährige bis 21 Jahren in ihrer Alltagsbewältigung.

Das Angebot:

Ziel:

Die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe des Sozialen Dienstes unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in folgenden Lebensbereichen:

- Finanzen (Geldnot, Schwierigkeiten bei der Geldeinteilung, Schulden)
- Wohnen (Raummangel, drohender Wohnungsverlust, Rausschmiss aus dem Elternhaus, mangelnde Wohnqualität, Gestaltung)
- Beziehungen (Konflikte innerhalb und außerhalb der Familie, Ablöseproblematik, Reintegration in die Familie, Gewaltprobleme etc.)
- Gesundheit (psychische Probleme, Krisen, Behinderung, Gewalterfahrungen, Training der Körperwahrnehmung, etc.)
- Schule, Arbeit, Ausbildung (Schulprobleme; Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, drohende oder bestehende Arbeitslosigkeit etc.)
- Freizeit (Probleme bei der Freizeitgestaltung etc.)

Ausschlußkriterien können sein:

- Gewalt
- akute Suchtproblematik
- akute schwere psychische Erkrankung

Ziel der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe ist es, den jungen Menschen innerhalb von ein bis drei Jahren zu befähigen, den Alltag eigenverantwortlich leben und gestalten zu können.

Personal:

Die Erziehungsbeistände/Betreuungshelferinnen des Sozialen Dienstes beraten und unterstützen bedarfsentsprechend mit je drei bis zehn Wochenstunden einen jungen Menschen auf Werkvertragsbasis. Die Erziehungsbeistände/Betreuungshelferinnen sind eingebunden in die dezentralen Sachgebiete des Sozialen Dienstes in Esslingen, Filderstadt, Kirchheim und Nürtingen.

Die Erziehungsbeistände/Betreuungshelferinnen haben Qualifikationen als Sozialpädagoginnen/-arbeiterInnen, Erzieherinnen, Sonderpädagoginnen, Studierende der Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Psychologie sowie in besonderen Ausnahmefällen Personen mit für den Einzelfall erforderlichen Qualifikationen und/oder Spezialkenntnissen wie z. B. Sprachkenntnissen. Angestrebt wird eine Qualifizierung der Erziehungsbeistände/Betreuungshelferinnen durch Beschäftigung sozialpädagogischer und erzieherischer Fachkräfte bzw. durch Weiterqualifizierung der Mitarbeiterinnen, die bislang keine fachspezifische Ausbildung haben.

Bewerberinnen werden von den KoordinatorInnen des ambulanten Erziehungshilfedienstes in Bewerbungsgesprächen ausgewählt und in Informationsveranstaltungen über das Aufgabengebiet und die Rahmenbedingungen des Landratsamtes Esslingen informiert.

Die Erziehungsbeistände/Betreuungshelferinnen werden vor Beginn einer Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe durch ein Einführungsseminar auf die Arbeit vorbereitet. Sie erhalten durch die Koordinierungsstellen eine mindestens zweimonatliche Praxisberatung. Die Gruppen sollen acht Teilnehmerinnen nicht übersteigen.

Desweiteren stehen die Koordinierungsstellen für Einzelberatung in krisenhaften Situationen den Erziehungsbeiständen/BetreuungshelferInnen zur Verfügung. Vom Sozialen Dienst werden den Erziehungsbeiständen/Betreuungshelferinnen drei Fortbildungsveranstaltungen pro Jahr zur Auswahl angeboten und organisiert.

Ausgestaltung:

Die Ausgestaltung der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe richtet sich im Einzelfall am Bedarf des jungen Menschen und an der helfenden Beziehung zwischen dem jungen Menschen und Erziehungsbeistand/Betreuungshelferin aus. Wesentliche Standards hierbei sind

- die Freiwilligkeit des jungen Menschen in der Entscheidung für die Hilfe
- die Mitwirkungsbereitschaft und Motivation des jungen Menschen
- das Vorhandensein von Ressourcen
- die Möglichkeit der Beendigung der Hilfe auf Wunsch des jungen Menschen ohne drohende Sanktion

Die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe will:

- Fähigkeiten entdecken statt Defizite beschreiben
- die Andersartigkeit, aber Gleichwertigkeit aller Menschen anerkennen
- die Werte der jungen Menschen achten, nicht die Werte der Helferinnen durchsetzen
- mit den jungen Menschen planen, nicht für sie
- zumuten und Mut machen zum Handeln
- hinkommen zum Ziel statt wegkommen vom Problem
- Geben und Nehmen in ein ausgewogenes Verhältnis bringen, d.h. auch, den jungen Menschen die Chance zum Geben eröffnen.

Die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe leistet in der Einzelfallhilfe alltagspädagogische Beratung in Orientierung an systemischen Denk- und Handlungskonzepten und Krisenberatung (Casemanagement). Gruppenarbeit ist möglich. Sie arbeiten in Absprache mit den jungen Menschen und ggfs. seinen Eltern eng mit anderen Fachkräften zusammen. Die Hilfe für den jungen Menschen soll nach folgenden Prämissen geleistet werden : Ganzheitlichkeit, Lebensweltorientierung und Alltagsnähe.

Durchführung:

Die Auswahl des/der Erziehungsbeistands/Betreuungshelferin erfolgt durch die Koordinierungsstelle.

Der Bezirkssozialdienst/JGH/PKD stellt den/die von der Koordinierungsstelle vorgeschlagenen Erziehungsbeistand/Betreuungshelferin dem jungen Menschen vor, gestaltet die persönliche und inhaltliche Abstimmung zwischen den Beteiligten und verantwortet die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII, die mindestens jährlich fortzuschreiben ist.

Auf der Grundlage des Hilfeplan erarbeitet der /die Erziehungsbeistand/Betreuungshelferin mit dem jungen Menschen einen Selbsthilfeplan. Das gemeinsam formulierte Ziel, die Schritte zur Zielerreichung und eine realistische, zeitliche Begrenzung für die Zielerreichung werden hierin zwischen jungem Menschen und Erziehungsbeistand/BetreuungshelferIn konkret und verbindlich vereinbart ("smarte Ziele" = spezifisch, messbar, akzeptiert, realisierbar und terminiert).

Beendigung und Auswertung:

Eine gemeinsame Schlussauswertung unter Beteiligung des jungen Menschen, ggfs. seiner Eltern oder anderer Personen seines Vertrauens, des Erziehungsbeistands/der BetreuungshelferIn und des Bezirkssozialdienstes/Jugendgerichtshilfe/Pflegekinderdienst/Schulsozialarbeit soll im Rahmen eines Hilfeplangespraches stattfinden.

Schluss:

Der Soziale Dienst plant einen weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe, um durch diese effektive und ambulante erzieherische Hilfe einschneidendere Jugendhilfemaßnahmen zu vermeiden. Diese

Planung ist von der festen Überzeugung getragen, dass mit dem Ausbau und der Qualifizierung des Angebots Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe der Soziale Dienst präventiv, bedarfsgerecht, lebensweltorientiert und nachhaltig bei Problemen junger Menschen unterstützen und helfen kann. Diese Form der erzieherischen Hilfe ist geeignet, den im Kinder- und Jugendhilfegesetz eingeläuteten Paradigmawechsel weiter umzusetzen: Emanzipation statt Kontrolle und Beratung statt Intervention.

KoordinatorInnen des ambulante Erziehungshilfedienstes